

Abfallgebührensatzung		
2018	2019	Anmerkungen
§ 1	§ 1	
(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 2a, 2b, 4 und 10 erhobenen Gebühren abgegolten.	(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 4 und 10 erhobenen Gebühren abgegolten.	Klarstellung
§ 2	§ 2	
(5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschiebbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 20,48 €je Behälter und Jahr.	(5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschiebbare Abfallbehälter - <u>Arzttonnen</u> -) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 <u>und</u> 2 um <u>26,06</u> €je Behälter und Jahr.	Klarstellung

2018	2019	Anmerkungen
<p>(14) Bei Wechselbehältern (Pressmüll-containern) beträgt die Gebühr</p> <p>je Abfuhr und Entleerung 261,57 €</p> <p>und für die Entsorgung je Tonne Abfall 157,14 €</p> <p>In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.</p>	<p>(14) Bei Wechselbehältern (<u>insbesondere</u> Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr</p> <p>je Abfuhr und Entleerung <u>252,13 €</u></p> <p>und für die Entsorgung je Tonne Abfall <u>147,96 €</u></p> <p>In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.</p>	<p>Klarstellung.</p>
<p>(15) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für</p> <p>1. 80 l, 120 l und 240 l-Behälter 6,08 €</p> <p>2. 770 l und 1.100 l-Behälter 15,90 €</p> <p>3. 3.000 l und 5.000 l-Behälter</p>	<p>(<u>15a</u>) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im <u>Teil-Service</u> für</p> <p>1. 80 l-Behälter <u>1,74 €</u></p> <p>2. 120 l-Behälter <u>1,90 €</u></p> <p>3. 240 l-Behälter <u>2,39 €</u></p>	<p>Anpassung an Entgelte AWB ab 2019.</p>

2018	2019	Anmerkungen
25,20 €		
<p>(15) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für</p> <p>4. 80 l, 120 l und 240 l-Behälter 6,08 €</p> <p>5. 770 l und 1.100 l-Behälter 15,90 €</p> <p>6. 3.000 l und 5.000 l-Behälter 25,20 €</p>	<p>(15b) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im <u>Voll-Service</u> für</p> <p>1. 80 l-Behälter <u>2,23 €</u></p> <p>2. 120 l-Behälter <u>2,49 €</u></p> <p>3. 240 l-Behälter <u>3,31 €</u></p> <p>4. 770 l-Behälter <u>7,64 €</u></p> <p>5. 1.100 l-Behälter <u>9,80 €</u></p> <p>6. 3.000 l-Behälter <u>102,01 €</u></p> <p>7. 5.000 l-Behälter <u>119,04 €</u></p> <p>8. <u>3.000 l-Unterflurbehälter</u> <u>57,21 €</u></p> <p>9. <u>5.000 l-Unterflurbehälter</u> <u>67,94 €</u></p>	<p>Anpassung an Entgelte AWB ab 2019.</p> <p>Neu eingeführte Behälter</p>
§ 4	§ 4	
<p>Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:</p>	<p><u>Die Stadt Köln kann sich zur Vorbereitung von Gebührenbescheiden sowie zur Durchführung von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH als Verwaltungshelferin bedienen.</u></p>	<p>Bisher hat die AWB die Stadt Köln als Verwaltungshelferin durch Erstellung von Bescheiden und bei Rechtsbehelfs- und Klageverfahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung unterstützt.</p> <p>Künftig wird sie hoheitliche Entscheidungs-</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 9 Abs. 1 Ziffer 2, 16 AbfS, § 2 Abs. 1 bis 5 AbfGS), 2. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS), 3. 3.000 l und 5.000 l (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, § 2 Abs. 4 AbfGS) 4. Pressmüllcontainer (§ 9 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 14 AbfGS), 5. offene Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 9 AbfGS), 6. Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 10 AbfGS), 7. Blockabfuhr; Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 9 Abs. 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 9 AbfGS). 8. Abrechnung im Einzelfall bei dauerhaft aufgestellten Abfallbehältern bei Erzeugern/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunfts- 		<p>gen nur noch vorbereiten, während diese die Stadt selbst trifft. Es bleibt bei der Unterstützung bei Rechtsbehelfs- und Klageverfahren.</p>
--	--	--

<p>bereichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AbfS),</p> <p>9. Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 9 AbfGS).</p> <p>10. 3.000 l und 5.000 l-Unterflurbehälter Restmüll (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 AbfS, § 2 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 AbfGS)</p> <p>11. 3.000 l und 5.000 l-Unterflurbehälter Papier (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS, § 2 Abs. 2b) AbfGS).</p> <p>Zusatzleerung der Papiertonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS, § 2 Abs. 15 AbfGS)</p>		
---	--	--